

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grillis

Überarbeitet am: 18.11.2022

Materialnummer: RCSO-PF-014

Seite 1 von 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Grillis

Weitere Handelsnamen

Holzkohlebriketts

REACH Registrierungsnummer: 01-2119560590-41-XXXX

CAS-Nr.: 16291-96-6

EG-Nr.: 240-383-3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Verwendung als Brennstoff zum Grillen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verbrennen von Holzkohle in Innenräumen ohne ausreichende Absaugung (zum Grillen oder Heizen).

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | | |
|---------------------------|-----------------------|------------------------------|
| Firmenname: | proFagus GmbH | |
| Straße: | Uslarer Straße 30 | |
| Ort: | D-37194 Bodenfelde | |
| Telefon: | +49 5572 / 94 4-0 | Telefax: +49 5572 / 94 4-130 |
| Ansprechpartner: | Bernward Wosnitza | |
| E-Mail: | mail@profagus.de | |
| Internet: | www.holzkohle.de | |
| Auskunftgebender Bereich: | Umwelt und Sicherheit | |

1.4. Notrufnummer: Giftnotrufzentrale Nord +49 (0) 551- 19240 (24h)**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Dieser Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente**Hinweis zur Kennzeichnung**

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3. Sonstige Gefahren

Staubentwicklung. Staub nicht einatmen.

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe****Chemische Charakterisierung**

Holzkohlebriketts sind ein Gemisch aus Holzkohle mit ca. 7 - 12% Stärke.

Holzkohle ist der Rückstand von festem, nicht behandeltem Holz, der bei der Verkohlung unter Luftausschluss und einer Temperatur von mind. 300 °C entsteht. Der Anteil an elementarem Kohlenstoff ist $\geq 75\%$. Der Anteil der Elemente C, O, H, N ist größer als 96%.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grillis

Überarbeitet am: 18.11.2022

Materialnummer: RCSO-PF-014

Seite 2 von 9

Gefährliche Inhaltsstoffe

| CAS-Nr. | Stoffname | | | Anteil |
|------------|--|-----------|-----------------------|---------|
| | EG-Nr. | Index-Nr. | REACH-Nr. | |
| | Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) | | | |
| 16291-96-6 | Holzkohle | | | ca. 90% |
| | 240-383-3 | | 01-2119560590-41-XXXX | |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

| CAS-Nr. | EG-Nr. | Stoffname | Anteil |
|------------|---|-----------|-----------|
| | Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE | | |
| 16291-96-6 | 240-383-3 | Holzkohle | ca. 90% % |
| | inhalativ: LC50 = > 5,0 mg/l (Stäube oder Nebel); oral: LD50 = > 2000 mg/kg | | |

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung wechseln.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort trinken lassen: Wasser. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mechanische Reizung der Augen nach Kontakt mit großen Mengen an Holzkohlenstaub.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel

 Schaum. Kohlendioxid (CO₂). ABC-Pulver. BC-Pulver. Größere Brände mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

 Holzkohle ist nicht als entzündlich eingestuft, brennt aber bei hohen Temperaturen (>285°C). Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO₂). Bildung explosiver Staub-Luftgemische möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Schutzkleidung.

Zusätzliche Hinweise

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grillis

Überarbeitet am: 18.11.2022

Materialnummer: RCSO-PF-014

Seite 3 von 9

im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende
Verfahren
Allgemeine Hinweise

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Alle Zündquellen entfernen. Bei Austritt großer Mengen: Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei sachgemäßer Handhabung nicht notwendig.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Weitere Angaben

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Handhabung und Lagerung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Hinweise zum sicheren Umgang

Staubentwicklung vermeiden. Im Fall der Anwendung in Innenräumen muss für eine ausreichende Belüftung/ Absaugung gesorgt werden.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Kontaminierte Kleidung wechseln. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Weitere Angaben zur Handhabung

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem trockenen Ort aufbewahren. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Alle Zündquellen entfernen. Lagertemperatur: <50°C

Lagerklasse nach TRGS 510: 11 (Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Verwendung als Brennstoff zum Grillen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
8.1. Zu überwachende Parameter
Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

| CAS-Nr. | Bezeichnung | ppm | mg/m ³ | F/m ³ | Spitzenbegr. | Art |
|---------|--|-----|-------------------|------------------|--------------|-----|
| - | Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion | | 1,25 A | | | |
| - | Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion | | 10 E | | 2(II) | |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grillis

Überarbeitet am: 18.11.2022

Materialnummer: RCSO-PF-014

Seite 4 von 9

DNEL-/DMEL-Werte

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | |
|--------------------------------|----------------|------------|----------------------|
| DNEL Typ | Expositionsweg | Wirkung | Wert |
| 16291-96-6 | Holzkohle | | |
| Arbeitnehmer DNEL, langfristig | dermal | systemisch | 14,3 mg/kg KG/d |
| Arbeitnehmer DNEL, langfristig | inhalativ | systemisch | 10 mg/m ³ |
| Arbeitnehmer DNEL, langfristig | dermal | lokal | 14,3 mg/Person/d |
| Arbeitnehmer DNEL, langfristig | inhalativ | lokal | 10 mg/m ³ |
| Verbraucher DNEL, langfristig | oral | systemisch | 2,86 mg/kg KG/d |
| Verbraucher DNEL, langfristig | dermal | systemisch | 28,6 mg/kg KG/d |
| Verbraucher DNEL, langfristig | inhalativ | systemisch | 10 mg/m ³ |
| Verbraucher DNEL, langfristig | dermal | lokal | 28,6 mg/Person/d |
| Verbraucher DNEL, langfristig | inhalativ | lokal | 10 mg/m ³ |

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Keine Daten vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Augen-/Gesichtsschutz

Bei der empfohlenen Verwendung ist kein Augenschutz erforderlich. Bei Staubentwicklung: Schutzbrille.

Handschutz

Handschutz bei intensivem und längeren Hautkontakt.

Körperschutz

 Liegt die Staubkonzentration über einem Wert von 2 mg/m³ muss ein Overall getragen werden.

Atemschutz

 Das Einatmen von Staub sollte durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen minimiert werden. Liegt die Staubkonzentration über einem Wert von 2 mg/m³ muss eine Staubmaske getragen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|------------------|-----------|
| Aggregatzustand: | fest |
| Farbe: | schwarz |
| Geruch: | geruchlos |

Prüfnorm

| | |
|---|----------------------------|
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | keine Daten vorhanden |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: | keine Daten vorhanden |
| Entzündbarkeit | |
| Feststoff/Flüssigkeit: | keine Daten vorhanden |
| Untere Explosionsgrenze: | keine Daten vorhanden |
| Obere Explosionsgrenze: | keine Daten vorhanden |
| Flammpunkt: | keine Daten vorhanden |
| Zündtemperatur: | keine Daten vorhanden |
| pH-Wert: | keine Daten vorhanden |
| Wasserlöslichkeit: | < 0,0046 g/L EU-method A.6 |
| (bei 22,4 °C) | |
| Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln | |
| keine Daten vorhanden | |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grillis

Überarbeitet am: 18.11.2022

Materialnummer: RCSO-PF-014

Seite 5 von 9

| | |
|---|------------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: | <1.44 |
| Dampfdruck: | keine Daten vorhanden |
| Dichte (bei 20 °C): | 1,4-1,5 g/cm ³ OECD 109 |
| Relative Dampfdichte: | keine Daten vorhanden |

9.2. Sonstige Angaben
Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Explosionsgefahren

Der Stoff ist nach Studienergebnissen (EU-method A.14) nicht explosionsfähig. Bildung explosiver Staub-Luftgemische möglich.

Selbstentzündungstemperatur

EU-method A.16

Feststoff: >230°C

Gas: keine Daten vorhanden

Oxidierende Eigenschaften

keine Daten vorhanden

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen
Dynamische Viskosität:

keine Daten vorhanden

Weitere Angaben

keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität
10.1. Reaktivität

Keine gefährliche Reaktivität unter normalen Umgebungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es können gefährliche Brandgase wie Kohlenmonoxid oder Kohlendioxid entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es ist nicht davon auszugehen, dass Holzkohle in relevanten Mengen systemisch verfügbar ist.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Basierend auf einer Studie zur akuten inhalativen Toxizität an Ratten ist Holzkohle nicht als akut toxisch einzustufen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch für den dermalen und oralen Aufnahmeweg keine akute Toxizität vorliegt, da Holzkohle auf diesen Wegen nicht systemisch verfügbar ist.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grillis

Überarbeitet am: 18.11.2022

Materialnummer: RCSO-PF-014

Seite 6 von 9

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | |
|------------|-----------------------------|-------------------|---------|--------|----------|
| | Expositionsweg | Dosis | Spezies | Quelle | Methode |
| 16291-96-6 | Holzkohle | | | | |
| | oral | LD50 > 2000 mg/kg | Ratte | | OECD 423 |
| | inhalativ (4 h) Staub/Nebel | LC50 > 5,0 mg/l | Ratte | | OECD 403 |

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keine ätzende und reizende dermale Wirkung. Leichte mechanische Augenreizung durch Holzkohlestaub möglich.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren
Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit im Wasser: Unter Versuchsbedingungen wurde keine biologische Zersetzung beobachtet.

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | |
|------------|---|------|----|--------|
| | Methode | Wert | d | Quelle |
| | Bewertung | | | |
| 16291-96-6 | Holzkohle | | | |
| | OECD 301B | < 2% | 28 | |
| | Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar. | | | |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Holzkohle hat kein Bioakkumulationspotential (log POW < 1.44).

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

| CAS-Nr. | Bezeichnung | Log Pow |
|------------|-------------|---------|
| 16291-96-6 | Holzkohle | < 1,4 |

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grillis

Überarbeitet am: 18.11.2022

Materialnummer: RCSO-PF-014

Seite 7 von 9

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend AVV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Wasser (mit Reinigungsmittel). Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

| | |
|--|---|
| <u>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>14.2. Ordnungsgemäße</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>UN-Versandbezeichnung:</u> | |
| <u>14.3. Transportgefahrenklassen:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>14.4. Verpackungsgruppe:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |

Binnenschifftransport (ADN)

| | |
|--|---|
| <u>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>14.2. Ordnungsgemäße</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>UN-Versandbezeichnung:</u> | |
| <u>14.3. Transportgefahrenklassen:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>14.4. Verpackungsgruppe:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |

Seeschifftransport (IMDG)

| | |
|--|---|
| <u>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>14.2. Ordnungsgemäße</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>UN-Versandbezeichnung:</u> | |
| <u>14.3. Transportgefahrenklassen:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>14.4. Verpackungsgruppe:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

| | |
|--|---|
| <u>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>14.2. Ordnungsgemäße</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>UN-Versandbezeichnung:</u> | |
| <u>14.3. Transportgefahrenklassen:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <u>14.4. Verpackungsgruppe:</u> | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen bekannt.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

Sonstige einschlägige Angaben

Ausgenommen von einer Klassifizierung nach UN „Handbuch über Prüfungen und Kriterien“, wenn die Holzkohle in Versandstücken mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 450 l (bzw. 3 m³ für Holzkohle mit C-Fix > 88,7%) befördert wird.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grillis

Überarbeitet am: 18.11.2022

Materialnummer: RCSO-PF-014

Seite 8 von 9

Sollten die oben genannten Ausnahmeregelungen nicht eintreffen und die Holzkohle als Schüttgut in Versandstücken >450 l bzw. 3 m³ befördert werden ist die Holzkohle in die Gefahrenklasse 4.2 einzustufen und mit der entsprechenden UN Nummer (UN 1361: CARBON animal or vegetable origin) zu versehen. Wird die Holzkohle in Versandstücken von nicht mehr als 450 l transportiert, muss sie nicht klassifiziert werden.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]: nicht anwendbar
 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: nicht anwendbar
 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar
 Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des europäischen Parlamentes und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: In diesem Gemisch sind keine dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Anhang I) enthalten.
 Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind: keine
 Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind: keine

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: - - nicht wassergefährdend
 Status: gemäß §6 der AwSV
 Kenn-Nummer gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe: 801

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 6,8,11,12,15,16.
 Version 1,00 - 23.10.2017 - Ersterstellung
 Version 1,01 - 13.08.2020 - Allgemeine Überarbeitung
 Version 1,02 - 18.11.2022 - Allgemeine Überarbeitung

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
 BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 CAS: Chemical Abstracts Service
 DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung
 EC: Effektive Konzentration
 EG: Europäische Gemeinschaft
 EN: Europäische Norm
 IATA: International Air Transport Association
 IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
 ICAO: International Civil Aviation Organization
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 ISO: Norm der International Standards Organization
 CLP: Classification, Labeling, Packaging
 IUCLID: International Uniform Chemical Information Database
 LC: Letale Konzentration

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grillis

Überarbeitet am: 18.11.2022

Materialnummer: RCSO-PF-014

Seite 9 von 9

LD: Letale Dosis

log Kow: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser

MARPOL: Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT: Persistent, biakkumulierbar, toxisch

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

UN: United Nations (Vereinte Nationen)

VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK: Wassergefährdungsklasse

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

DNEL: Derived No Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

TLV: Threshold Limiting Value

STOT: Specific Target Organ Toxicity

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben. Sie dienen nicht dazu, bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der Angaben von Vorlieferanten erstellt durch:

asseso AG, Ottostraße 1, 63741 Aschaffenburg, Deutschland

Telefon: +49 (0)6021 - 1 50 86-0, Fax: +49 (0)6021 - 1 50 86-77, E-Mail: eu-sds@asseso.eu, www.asseso.eu